

## Infobrief der Kanzlei Uhl

Halderstr. 25  
86150 Augsburg  
Telefon: 0821/3 55 30  
Fax: 0821/51 26 82  
E-Mail: [info@raau.de](mailto:info@raau.de)  
Homepage: [www.raau.de](http://www.raau.de)  
oder [www.rechtsanwalt-uhl.de](http://www.rechtsanwalt-uhl.de)

Datum: 22.09.2025

### Entlassung einer Kommissaranwärterin

Das Verwaltungsgericht (VerwG) Düsseldorf musste zum Beamtenrecht einen interessanten Fall zur Entlassung entscheiden:

#### **Sachverhalt:**

Eine Kommissaranwärterin hatte bei einer privaten Mottoparty dienstliche Kleidungsstücke getragen. Hier hatte sie auch und an einer gespielten Festnahme mitgewirkt. Die Entlassung wurde daraufhin vom Dienstherrn ausgesprochen.

Das VerwG durfte die Frage klären, ob die Beamtin auf Widerruf rechtsgemäß entlassen werden konnte.

Die Anwärterin hatte sich mit einem Eilantrag gegen die Entlassung gewehrt.

#### **Beschluss des Gerichts:**

Der Eilantrag der Kommissaranwärterin gegen ihre Entlassung wurde abgelehnt.

Das Gericht hat die berechtigten Zweifel an ihrer charakterlichen bzw. persönlichen Eignung gesehen, wonach die Polizeibeamtin aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen werden konnte. Dies deshalb, da sie eine private Feier besuchte und dabei einen zur Dienstkleidung gehörenden Pullover und eine Schutzweste, jeweils mit der Aufschrift „Polizei“, getragen hatte. Andere Gäste der Party hatten hierzu auch Videos angefertigt. Weiterhin hat diese Person für das Anfertigen eines videografischen Gästebuchs bei der gespielten Ergreifung eines als Drogendealer verkleideten Gastes mitgewirkt.

Das Gericht hat bestätigt, dass es die Einschätzung des Polizeipräsidiums bzgl. des außerdienstlichen Fehlverhaltens folgt, da das **Vertrauen** der Bevölkerung in die Polizei **deutlich und nachhaltig geschädigt** wurde, zumal es im Zeitalter sozialer Medien ohne weiteres über den Kreis der Gäste, die an der Feier teilgenommen haben, hinaus bekannt werden kann.

Daher erwies sich die Entlassung der Anwärtlerin als rechtmäßig.

**Quelle:**

VerwG Düsseldorf, Beschluss vom 02.09.2025, Aktenzeichen: 2 L 2837/25 (nicht rechtskräftig); [https://www.vg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/2025/02\\_09\\_2025/index.php](https://www.vg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/2025/02_09_2025/index.php)

**Fazit:**

Auf einer privaten Party sollte man nicht Polizist/Polizistin, wie oben dargestellt, spielen. „Dank“ der Medien kann dies schnell der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden

Rechtsanwalt Robert Uhl